

## Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes gemäß § 1 Abs. 3 iVm § 2 Abs. 2 LGastG

Nach dem Landesgaststättengesetz (LGastG) vom 01.01.2026, ist für den Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass **keine Gestattung** mehr notwendig. Es genügt diese **Anzeige**.

### Das Wichtigste in Kürze:

- Die Anzeigepflicht gilt grundsätzlich für jeden (auch wenn nur Speisen oder alkoholfreie Getränke angeboten werden)
- Für Vereine gilt die Anzeigepflicht jedoch nur, wenn diese alkoholische Getränke anbieten.
- Die Anzeige muss **spätestens zwei Wochen** vor Veranstaltungsbeginn vollständig ausgefüllt beim Ordnungsamt der Gemeinde Weissach im Tal eingegangen sein.

**Geht die Anzeige verspätet oder gar nicht ein, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.**

### 1. Angaben zum Veranstalter

#### **Veranstalter/in:**

(Name, Verein, Betrieb)

#### **Vertretungsberechtigte Person / verantwortliche Leitung**

#### **Anschrift und Kontaktdaten**

(Adresse, Telefon, E-Mail)

#### **Ansprechpartner während der Veranstaltung**

(Name, Telefonnummer)

## 2. Angaben zur Veranstaltung

### Bezeichnung der Veranstaltung

(z. B. Vereinsfest, Jubiläum, Weihnachtsmarkt)

--

### Veranstaltungsort

(genaue Adresse oder Platzbezeichnung)

--

### Tage der Veranstaltung

### Zeiten der Veranstaltung

--	--

### Erwartete Besucherzahl

--

## 3. Angaben zur gastgewerblichen Tätigkeit

<b>Ausschank von alkoholischen Getränken</b>	
<b>Speisen</b>	

Hiermit wird gem. § 2 Abs. 2 Landesgaststättengesetz Baden-Württemberg (LGastG) die geplante vorübergehende gastgewerbliche Tätigkeit aus besonderem Anlass fristgerecht bei der Gemeinde Weissach im Tal angezeigt.

Es wird versichert, dass alle Angaben vollständig und korrekt sind und alle gesetzlichen Vorschriften – insbesondere aus dem Lebensmittel-, Hygiene-, Lärm-, Bau-, Jugendschutz-, und Ordnungsrecht – eingehalten werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Veranstalter

**Das Formular ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:**

**[ordnungsamt@weissach-im-tal.de](mailto:ordnungsamt@weissach-im-tal.de)**

## Gebühren

Gemäß § 4 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung iVm Nr. 1 des Gebührenverzeichnis wird eine Gebühr in Höhe **35,00 Euro** festgesetzt.

Bitte begleichen Sie den Betrag unter Angabe des Buchungszeichen: 5.1053.001587.2 und unter zusätzlicher Angabe des Vereins / Institution / Firma auf folgendes Konto der Gemeinde Weissach im Tal:

### **VR Bank Schwäbischer Wald eG**

IBAN: DE97 6139 1410 0045 3640 01

BIC: GENODES1WEL

**Die Gebühr ist unverzüglich zu entrichten!**

## Hinweis

Die Anzeige erfolgt bei den Gemeinden und bedarf keiner formellen Bestätigung gegenüber dem Anzeigenden. § 2 Absatz 2 LGastG umfasst insbesondere die Konstellationen, in denen bislang eine Gestattung (vgl. § 12 GastG) erforderlich war; in aller Regel stellen diese von vornherein kein anzeigepflichtiges Gewerbe nach § 14 GewO dar.

Im Interesse einer bürokratiearmen Verfahrensgestaltung wird **auf eine formelle Bestätigung der Anzeige nach § 2 Absatz 2 LGastG verzichtet**. Eine behördliche Bestätigung hätte keinen eigenständigen Regelungsgehalt, insbesondere käme ihr nicht die Bedeutung einer verbindlichen Feststellung der Rechtmäßigkeit des angezeigten Gaststättengewerbes zu.

## Datenschutz

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Einhaltung der DSGVO. Ihre Betroffenenrechte entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf unserer Homepage.

## Bestimmungen und Regelungen für den Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes nach dem Landesgaststättengesetzes Baden-Württemberg (LGastG)

### **Toiletten:**

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichend und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein. Diese müssen mit Handwaschgelegenheiten und fließendem Wasser ausgestattet sein. Auch ist die Barrierefreiheit zu beachten.

### **Festzelte und Bühne:**

Sofern Zelte mit einer Grundfläche von mehr als 75 m<sup>2</sup> bzw. Bühnen errichtet werden, ist eine Abnahme durch das Bauamt erforderlich. Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn eine Abnahme erfolgt ist.

### **Jugendschutzbestimmungen:**

Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Der vorgeschriebene Aushang muss deutlich sichtbar angebracht sein. Die Abgabe und der Verzehr von alkoholischen Getränken wie z.B. Bier oder Wein an Jugendliche unter 16 Jahren ist nicht gestattet. Ebenso verboten ist die Abgabe und der Verzehr von branntweinhaltigen Getränken oder Spirituosen (z.B. alle Bar-Mixgetränke) an Jugendliche unter 18 Jahren. Zudem ist der Ausschank von alkoholischen Getränken an erkennbar Betrunkene verboten.

### **Schankbetrieb:**

Es wird auf die Allgemeinen Verbote und Gebote aus § 9 LGastG verwiesen. Demnach ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das preiswerteste alkoholische Getränk anzubieten.

### **Öffentliche Flächen:**

Wenn die Veranstaltung auf öffentlicher Verkehrsfläche stattfindet, ist eine Sondernutzungserlaubnis bzw. eine verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich.

### **Speisen und Getränke:**

Für den Umgang mit Speisen und Getränken gelten besondere Regeln. Die einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorgaben und Hygienebestimmungen sind einzuhalten. Für Fragen steht Ihnen der Bereich der Lebensmittelüberwachung beim Landratsamt zur Verfügung.

### **Verantwortlichkeit des Veranstalters:**

Für die Einhaltung der Vorschriften zum Jugendschutz, Immissionsschutz, baurecht, Straßennutzungsrecht, Lebensmittel und Hygienerecht sowie der Preisauszeichnungsvorschriften (die Preise für die angebotenen Speisen und Getränke sind deutlich sichtbar anzubringen) ist der Veranstalter bzw. die zu seiner Vertretung bestellte Person verantwortlich. Für den Betrieb muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein.

**Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm vermieden wird. Die geltenden Sperrzeiten sind unbedingt einzuhalten.**